



GEMEINDE WALD AR

---

**Geschäftsreglement  
der Arbeitsgruppe Biodiversität**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 27 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat (GR) ein Geschäftsreglement für die Arbeitsgruppe Biodiversität (AG).

<sup>2</sup> Es regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der AG und hält die Pflichten und Rechte fest.

## **II. ORGANISATION**

### **Art. 2 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die AG ist beauftragt, eigeninitiativ auf geeigneten gemeindeeigenen Parzellen Massnahmen zu planen und umzusetzen, um die Artenvielfalt von Flora und Fauna zu fördern.

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung verfolgt die AG einen pragmatischen, langfristigen Planungshorizont und schrittweisen Ausbau. Die Prozesse werden in geeigneter Form dokumentiert.

<sup>3</sup> Die AG finanziert ihre Ausgaben vorausschauend im Rahmen des Gemeindebudgets.

<sup>4</sup> Die AG informiert den GR und die Bevölkerung via WANZE und Infotafeln vor Ort über besondere Aktivitäten und Projekte.

<sup>5</sup> Die AG berät interessierte Einwohnerinnen und Einwohner in Fragestellungen rund um das Thema Biodiversität.

### **Art. 3 Organisation**

<sup>1</sup> Die AG besteht aus maximal fünf Personen, wobei ein Mitglied des Gemeinderates das Präsidium innehat. Bei der Wahl der Mitglieder ist fachspezifisches Wissen und Erfahrungspraxis zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Die Stellvertretung des Präsidiums wird durch die im Gemeinderat bestehende Ressortstellvertretung ausgeübt.

<sup>3</sup> Die vom Präsidium der AG einberufenen Sitzungen werden gemäss Entschädigungsreglement entgolten.

<sup>4</sup> Bei Arbeitseinsätzen wird die Bereitschaft für ein undefiniertes Ausmass an entschädigungsloser Freiwilligenarbeit vorausgesetzt.

<sup>5</sup> Beim Einsatz von AG-externen Freiwilligen gilt grundsätzlich Gratisarbeit.

<sup>6</sup> Der allfällige Einsatz von Pflegemaschinen kann in Rechnung gestellt werden, sofern dies im Detail mit dem Präsidium der AG im voraus vereinbart wurde.

## **III. SITZUNGSFÜHRUNG**

### **Art. 4 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die AG tritt in der Regel zweimal jährlich zu Planungs- und Auswertungs-Sitzungen zusammen.

### **Art. 5 Traktandenliste und Einladung**

<sup>1</sup> Zusammen mit der Einladung zur Sitzung informiert das Präsidium der AG über die zu behandelnden Themen.

<sup>2</sup> Die Zustellung erfolgt mindestens fünf Tage vor Sitzungstermin.

### **Art. 6 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die AG fasst ihre Beschlüsse möglichst im Konsens. Es gilt das Kollegialitätsprinzip; Beschlüsse sind von allen Arbeitsgruppemitgliedern mitzutragen.

<sup>2</sup> Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig.

Art. 7 Unterschriftenregelung

<sup>1</sup> Beschlüsse der AG Biodiversität mit Kostenfolgen werden vom Präsidium unterzeichnet.

Art. 8 Protokoll

<sup>1</sup> Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, wobei die für das Protokoll zuständige Person durch die AG selbst bestimmt wird. Diese unterzeichnet das Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird nach der Sitzung an alle Mitglieder der AG versendet. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zehn Tagen keine Rückmeldung eingeht. Eine Kopie geht an die Gemeindekanzlei zur Archivierung.

**IV. KOMPETENZEN**

Art. 9 Kompetenzen

Die Kompetenzen der AG richten sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung und nach allfälligen Aufträgen und Ermächtigungen seitens des GR.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 10 Inkraftsetzung

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde durch den Gemeinderat am 21. August 2023 genehmigt und tritt per Genehmigungsdatum in Kraft.

Marlis Hörler Böhi  
Gemeindepräsidentin

Madeleine Kessler  
Gemeindeschreiberin